

07.11.01

Fz - In

Verordnung**des Bundesministeriums
der Finanzen**

**Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbe-
steuerumlage nach § 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreform-
gesetzes im Jahr 2002****A. Zielsetzung**

Der im Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik errichtete Fonds „Deutsche Einheit“ ist von Bund und Ländern gemeinsam zu finanzieren. Die Gemeinden sind bundesdurchschnittlich mit 40 Prozent an den Schuldendienstleistungen der Länder beteiligt. Dieser Finanzierungsbeitrag ist zur Hälfte - somit 20 Prozent - durch eine jährlich anzupassende Gewerbesteuerumlage zu erbringen. Die Annuität der Länder beläuft sich für 2002 auf 2,2 Mrd. €. Hieran sind die Gemeinden über den Vervielfältiger zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage mit rd. 437 Mio. € zu beteiligen.

B. Lösung

Durch die vorgesehene Verordnung soll der Vervielfältiger zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage nach § 6 Absatz 2 und 3 Gemeindefinanzreformgesetz für das Jahr 2002 in Anpassung an die für 2002 geschätzte Entwicklung des Aufkommens an Gewerbesteuer um 6 Prozent-Punkte erhöht werden. Die Berechnung der Erhöhungszahl beruht auf der Steuerschätzung vom Mai 2001 für das Jahr 2002.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für öffentliche Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Den Ländern fließen auf Grund der Verordnung im Jahr 2002 voraussichtlich rd. 437 Mio. € aus den Kommunalhaushalten zu.

2. Vollzugaufwand

Durch diese Verordnung entsteht kein erhöhter Vollzugaufwand.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten, insbesondere für die Wirtschaft, entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

07.11.01

Fz – In

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2002

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (413) - 526 11 - Ge 32/01

Berlin, den 7. November 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates

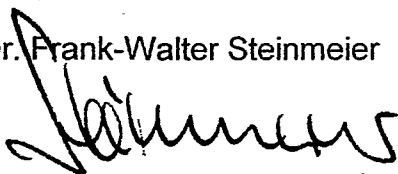
Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die
Gewerbsteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des
Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2002

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Dr. Frank-Walter Steinmeier



Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2002

Vom

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Der Landesvervielfältiger nach § 6 Abs. 2 und 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes wird für das Jahr 2002 in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Freie Hansestadt Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein um 6 Prozent-Punkte auf insgesamt 71 Prozent erhöht.

§ 2

Das aus der Erhöhung des Vervielfältigers nach § 1 resultierende Mehraufkommen an Gewerbesteuerumlage steht den Ländern zu und ist bis zum 1. Februar 2003 an das Finanzamt abzuführen. Bis zum 1. Mai, 1. August und 1. November 2002 sind Abschlagszahlungen für das vorhergehende Kalendervierteljahr nach dem Ist-Aufkommen in dem Vierteljahr zu leisten. § 6 Abs. 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes gilt für die Abschlagszahlungen entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik ist ein Finanzierungsbeitrag der Gemeinden in den alten Ländern zugunsten der Länder vorgesehen. Danach sind die Gemeinden mit einem Finanzierungsanteil von bundesdurchschnittlich 40 Prozent an den von den Ländern zu erbringenden Annuitäten für den Fonds „Deutsche Einheit“ zu beteiligen. Der Finanzierungsbeitrag der Gemeinden wird zur Hälfte durch eine jährlich anzupassende Erhöhung der Gewerbesteuerumlage zugunsten der Länder erbracht.

Die vorliegende Regelung erfolgt für das Jahr 2002. Durch diese Verordnung werden den Ländern bei einer Annuität von 2,2 Mrd. € Einnahmen von voraussichtlich rd. 437 Mio. € zufließen.

Von der Verordnung sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten, weil es sich hier ausschließlich um eine Umschichtung von Haushaltsmitteln der Gemeinden zu den Ländern handelt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Die gesetzlich vorgesehene Beteiligung der Gemeinden an den Schuldendienstleistungen der Länder für den Fonds „Deutsche Einheit“ wird durch eine Erhöhung des Vervielfältigers erreicht. Der Vervielfältiger wird für das Jahr 2002 um 6 Prozent-Punkte erhöht.

Die Beitrittsländer sind in der Aufzählung nicht erwähnt, da diese Länder nicht am Finanzierungsbeitrag beteiligt sind. § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz findet in Berlin und Hamburg keine Anwendung.

Zu § 2:

§ 2 enthält nähere Bestimmungen über die Abführung der Umlage.

Zu § 3:

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der 1. Januar 2002 bestimmt.

20.12.01

Beschluss

des Bundesrates

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2002

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu § 1

In § 1 sind die Worte "um 6 Prozent-Punkte auf insgesamt 71 Prozent" durch die Worte „um 7 Prozent-Punkte auf insgesamt 72 Prozent“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Fonds „Deutsche Einheit“ wird vom Bund und -den alten Ländern gemeinsam finanziert. Der Beitrag der Länder für 2002 beläuft sich auf rd. 2,2 Mrd. EUR, der über die erhöhte Gewerbesteuer-Umlage zu finanzierende Beitrag der Gemeinden von 20 v.H. somit auf rd. 440 Mio. EUR. Aufgrund der in der Steuerschätzung vom November 2002 prognostizierten Entwicklung der Gewerbesteuer-Einnahmen würde den alten Ländern bei Beibehaltung der vorgeschlagenen Erhöhung um 6 Punkte nur ein Betrag von rd. 354 Mio. EUR zufließen. Bei der vorgeschlagenen Erhöhung der Gewerbesteuer-Umlage um 7 Punkte wird den Haushalten der alten Länder ein Betrag von rd. 413 Mio. EUR zufließen. Die Erhöhung um 7 Punkte ist sachgerecht, um die vorgegebene Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden an den Kosten des Fonds „Deutsche Einheit“ auch in 2002 annähernd zu gewährleisten.